

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 9, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 25. April 2014

Woche 17



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 1
- Neubenennung von Straßen, Wegen und Plätzen Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben Seite 4
- Sitzungen und Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 5

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 5
- Bekanntmachung zum Ortsbeirat Bärenklau Seite 5
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ Seite 5
- Bauarbeiten in der Ortslage Wilschwitz: Öffnung der Grabenverrohrung im Bereich der Buswendeschleife Seite 5
- Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge Seite 6
- Einladung zur Gemeindevertreterversammlung Seite 8
- Wohnungen zu vermieten Seite 8

I. Stadt Guben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag
- zur Stadtverordnetenversammlung
- zum Ortsbeirat in Kaltenborn

am Sonntag, dem 25. Mai 2014

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 bei der **Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 09.05.2014 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 10.05.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für die Wahl des Landrats, des (Ober-) Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Guben, 25.04.2014



Fred Mahro
Wahlleiter

Neubenennung und Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Plätzen

In der letzten Sitzung der Gubener Stadtverordnetenversammlung wurde die Neubenennung und/oder amtliche Kennzeichnung folgender Straßen, Wege und Plätze im Gubener Stadtgebiet beschlossen:

1. Tuchmacherweg - von Uferstraße bis Einmündung Poetensteig



2. Richters Weg (Sackgasse) - von Frankfurter Straße bis Grundstück Frankfurter Straße 24 A



3. Hohms Gasse - von Alte Poststraße bis Neiße-Ufer, entlang Neiße-Ufer bis Alte Poststraße



4. Wassergasse - von Frankfurter Straße bis Gubiner Straße



5. Weißpromenade - von Frankfurter Straße bis Egelneißedamm



6. Poetensteig - von Frankfurter Straße bis Alte Poststraße



7. Weißterrassen - Fläche zwischen Neiße und Alte Poststraße, Weg zur Fußgängerbrücke und Weg zwischen Alte Poststraße 9/10 und Gebäude D



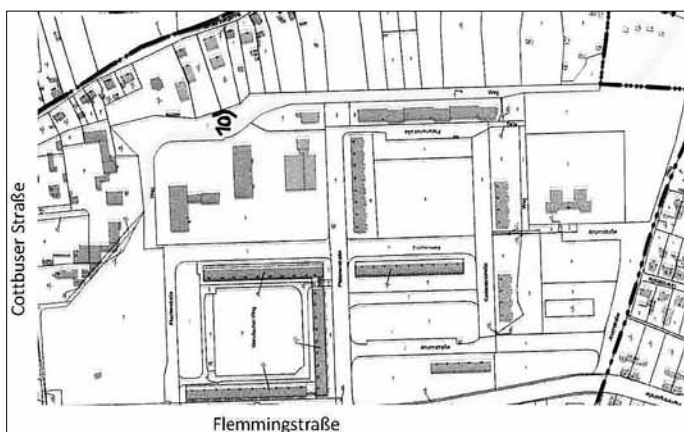
8. Hutmacherweg - von Gasstraße bis Gubiner Straße



9. Volkshausweg - durch den Volkshauspark zwischen Bahnhofstraße und Uferstraße



10. Panoramaweg - siehe Karte



11. Schwarzer Weg - von Grünstraße bis Treppenaufgang zur Cottbuser Straße



Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 26. Februar 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	496.100,00 EUR
die Aufwendungen	488.642,00 EUR
der Jahresgewinn	7.458,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR

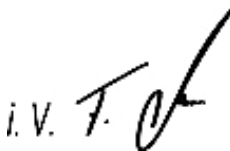
1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	12.367,00 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	87.000,00 EUR

Guben, den 4.04.2014

i.V. 

Bürgermeister

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 29. April 2014 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft/Stadtentwicklung/
Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236
- 30. April 2014 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bil-
dung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

- 5. Mai 2014 15.30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
 - zum Kreistag
 - zur Gemeindevertretung Schenkendöbern
 - zu den Ortsbeiräten in Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Taubendorf
 - zum Ortsvorsteher Staakow
- am Sonntag, dem 25. Mai 2014**

1.
Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 bei der

Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.
Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 09.05.2014 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 10.05.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelschlag den Stimmzettel.

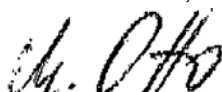
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für die Wahl des Landrats, des (Ober-) Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Schenkendöbern, den 25.04.2014



Monika Otto
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Herr Rene Hoffmann hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 2 seinen Sitz im Ortsbeirat Bärenklau zum 01.04.2014 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Bärenklau unbesetzt.

Der frei werdenden Sitz im Ortsbeirat Bärenklau bleibt gemäß § 60 Abs. 3 unbesetzt, da es keine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt.

gez. Monika Otto
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Die **Gewässerschau** für die Territorien der Gemeinde Schenkendöbern

Reicherskreuz
Staakow
Pinnow

findet am **Montag, dem 12.05.2014 um 13:00 Uhr** in der **Gaststätte Staakow**, Staakower Straße 1, 03172 Schenkendöbern, statt.

Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf-Nr.: 03366 520703
Ansprechpartner: Herr Axel Krause

gez.
Lothar Kirmes
Geschäftsführer

Bauarbeiten in der Ortslage Wilschwitz: Öffnung der Grabenverrohrung im Bereich der Buswendeschleife

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt im Zuge der Umsetzung von Fördermaßnahmen umfangreiche Bauarbeiten an den Gewässern im Raum Wilschwitz durch. Von April bis Juni/Juli 2014 sind dadurch erhöhte Lärm- und Staubbelastungen in der Ortslage Wilschwitz zu erwarten. Wir bitten, dies zu entschuldigen. Voraussichtlich wird es im Bereich der Buswendeschleife eine zeitlich beschränkte Straßensperrung geben. Eine Ankündigung dazu erfolgt rechtzeitig. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pohle (Gewässerverband Spree-Neiße), Tel. 0355 289137105 oder an das Bauamt in Schenkendöbern.

Gewässerverband Spree-Neiße

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Nonne, Kiefernspinner und Frühjahrsfraßgemeinschaft an Eiche gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 14.04.2014 bis 06.06.2014 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 24 Stunden und mit „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin 80 WG“ für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Landkreis

Elbe-Elster: Plessa, Schraden, Doberlug-Kirchhain, Hohenbucko, Proßmarke

Dahme-Spreewald: Blasdorf, Goschen, Jamnitz, Lieberose, Trebitz, Ullersdorf, Briesen, Halbe, Kiekebusch, Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Löpten, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Birkholz, Hermsdorf, Schwerin, Zeesen, Miersdorf, Krausnick, Schwarzenburg

Oder-Spree: Beeskow, Drahendorf, Günthersdorf, Karras, Neubrück, Ragow, Sauen, Schadow, Weichensdorf, Groß Lindow, Müllrose, Rießen, Neubrück Forst, Fürstenwalde/Spree, Hangelsberg

Potsdam-Mittelmark: Bücknitz, Pritzerbe, Ziesar, Treuenbrietzen, Alt Töplitz, Leest

Märkisch Oderland: Brunow, Heckelberg, Krüge, Wölsickendorf, Altlandsberg, Dahlwitz-Hoppegarten, Strausberg

Oberspreewald-Lausitz: Grünewalde, Ruhland, Arnsdorf

Spree-Neiße: Drachhausen, Fehrow, Preilack, Turnow, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Schacksdorf, Jerischeke, Preschen, Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Gastrose, Kerkwitz, Pinnow, Schenkendöbern, Staakow, Tauer, Schönhöhe

Teltow Fläming: Schöna, Kolpien, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Sieb, Gottow, Liepe, Schöneweide, Wiesenhagen, Kummersdorf-Gut

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten werden ortsüblich ausgehängt, sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/Service/ amtliche Bekanntmachungen als Bild-Dateien (pdf-Format) abgerufen werden.

Schädlingsbefall in Naturschutzgebieten und Horstschutzzonen wird nicht behandelt. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche wird auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Die räumliche Begrenzung dient der Sicherstellung von Refugialhabitaten, um einem potentiellen Risiko für Nichtziel-Arthropodenarten zu begegnen.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es um Potentialflächen. Flächenreduktionen erfolgen, sofern die Massenvermehrung der Insekten und dadurch bedingte Fraßschäden durch nicht vorhersehbare Entwicklungen (z. B. Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die somit aufgrund der Entwicklung der Schädlinge kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme hat gemäß § 19 Abs. 3 LWaldG der Waldbesitzer zu tragen.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18, LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft, dominiert durch den Großen Frostspanner sowie der Nonne und des Kiefernspinner an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der aufgeführten Waldbestände zu rechnen. Diese existentielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring abhängig vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Pheromonfallen, Zählstammproben, Leimringzählungen, Eigelegesuchen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt. Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurde das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden.

Die Befliegungsmaßnahme wurde europaweit öffentlich ausge-

schrieben, das wirtschaftlichste und preiswerteste Angebot erhielt den Zuschlag.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen die Insektizide „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind und durch Befliegung mit Hubschraubern ausgebracht werden.

Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Hauptfraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Die Bekämpfungsmaßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG).

Die Bekämpfungsmaßnahmen liegen im besonderen öffentlichen Interesse (Schutz der Waldfunktionen). Private Interessen zur Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Soweit bekannt und zustellbar, sind nach § 28 Abs. 1 VwVfG betroffene Waldbesitzer von der Waldschutzsituation in ihrem Wald und der beabsichtigten Allgemeinverfügung zur Bekämpfungsaktion und Sperrung der Waldflächen informiert und angehört worden. Gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 1, 2, 4 VwVfG wird von einer weiteren Anhörung abgesehen.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit der zum Einsatz vorgesehenen Mittel nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Benadelungs- bzw. Belaubungsgrad spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden (bei Einsatz von „Dipel ES“) bzw. 48 Stunden (bei Einsatz von „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“) gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der Pflanzenschutzmittel auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpferten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

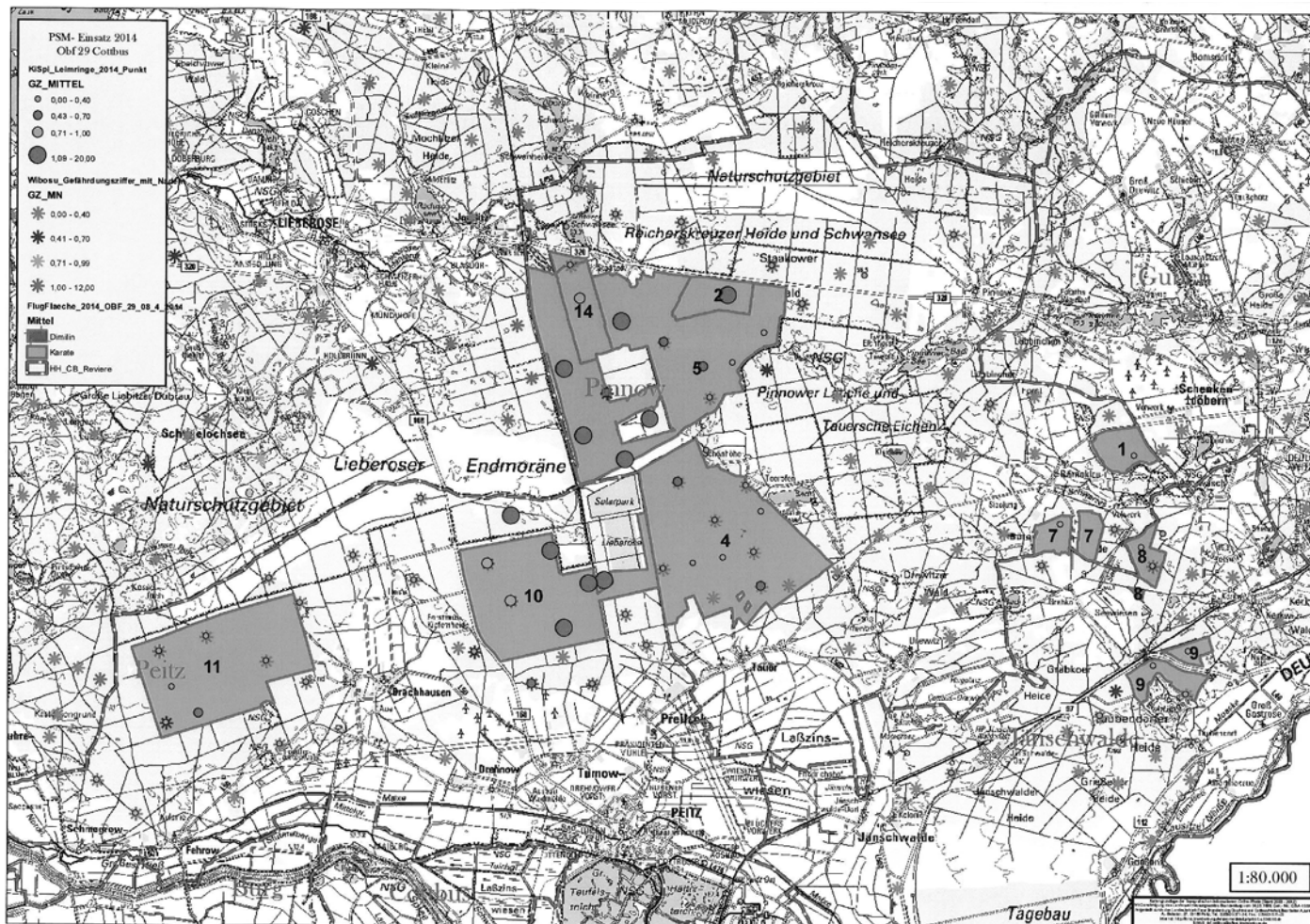
Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 07.04.2014

Im Auftrag



Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

**Bekanntmachung**

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 29. April 2014** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 43. öffentliche **Gemeindevertreterversammlung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Bericht der Prüfungskommission zur Überprüfung der Abgeordneten der Gemeindevertretung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR
5. Diskussion und Beschluss über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung
6. Diskussion und Beschluss zum Dialogforum
7. Berichte der Ausschüsse
8. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum)
9. Bestätigung der Niederschrift vom 18.02.2014 - öffentlicher Teil
10. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 18.02.2014
11. Sonstiges
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Bestätigung der Niederschrift vom 18.02.2014 - nicht öffentlicher Teil
14. Auswertung der Niederschrift vom 18.02.2014
15. Diskussion und Beschluss zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Flughafen Süd - Brandenburg - Cottbus GmbH
16. Personalangelegenheiten
17. Grundstücksangelegenheiten
18. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

Wohnungen zu vermieten**in der Gemeinde Schenkendöbern**

- > in Groß Drewitz
- > in Bärenklau
- > in Grano
- > in Groß Gastrose
- > in Kerkwitz
- > in Sembten

Nähere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder unter 03561 556217.